



Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2025

ausgegeben am 31. Juli 2025

10. Stück

INHALT

TEIL I

Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

13. Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (*Ecclesia sui iuris*) oder einer nichtkatholischen Ostkirche
14. Änderung der Gebührenordnung des Diözesanarchivs

TEIL II

Personalia

TEIL III

Mitteilungen

17. Orden – Niederlassungen: Jesuitenkommunität wird zur Statio

TEIL I

13.

Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (*Ecclesia sui iuris*) oder einer nichtkatholischen Ostkirche

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler beschlossen, das Dokument „Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (*Ecclesia sui iuris*) oder einer nichtkatholischen Ostkirche“ als Ergänzung zum bestehenden Matrikenwegweiser in Kraft zu setzen und als Teil dessen zu veröffentlichen. Dieser Beschluss ist für alle Diözesen mit Veröffentlichung

im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 96 vom 1. Juni 2025, II., 4., in Kraft getreten. Zugleich wurde angeordnet, den Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern zu veröffentlichen. Dieser Veröffentlichungsanordnung folgend wird der Wortlaut des Beschlusses nachstehend promulgiert.

Taufe, Eheschließung, Übertritt, Konversion

I.

Taufe von Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche zugehört

Die Zugehörigkeit zu einer katholischen Kirche *sui iuris* wird durch den Empfang der Taufe begründet und ist unabhängig davon, in welchem Taufspender Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen ist. Die Kirchenzugehörigkeit bestimmt sich vielmehr nach folgenden gesetzlichen Regeln gemäß cc. 111 und 112 CIC mit cc. 29-38 CCEO,

die auch die Fälle des Wechsels der Kirchenzugehörigkeit umfassen:

- (1) Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern derselben katholischen Kirche an, so erfolgt mit der Taufe die Aufnahme in diese Kirche. Die Eltern besitzen keine Wahlmöglichkeit.
- (2) Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern verschiedenen Kirchen an, sei es, dass beide einer katholischen Ostkirche oder sei es, dass der eine einer katholischen Ostkirche und der andere der lateinischen Kirche angehört, bestimmen die Eltern einvernehmlich die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings. Bei fehlender Einigung wird der Täufling der Kirche des Vaters zugeschrieben.
- (3) Gehört – bei kirchlich gültiger Ehe der Eltern – nur ein Elternteil einer katholischen Kirche an, wird der Täufling dieser Kirche zugeschrieben.
- (4) Das Kind christlicher nicht-katholischer, z. B. orthodoxer Eltern, wird durch einen Priester oder Diakon der lateinischen oder einer katholischen Ostkirche getauft (und der Kirche der Eltern zugeschrieben), wenn die Eltern bzw. wer ihre Stelle einnimmt, darum bitten und ein Taufspender ihrer eigenen Kirche nicht erreichbar ist (c. 868 § 3 CIC, c. 681 § 5 CCEO). Die Eintragung erfolgt für ganz Österreich zentral im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Daher sind sämtliche für die Anmeldung zur Taufe erforderlichen Unterlagen im Vorfeld unverzüglich an das Ordinariat für die katholischen Ostkirchen zu übermitteln. Dieses stellt anschließend das Taufbuch sowie den Taufschein aus. Ist das Kind als orthodox eingetragen, wird davon ausgegangen, dass das Meldeamt die zuständige orthodoxe Kirche entsprechend informiert. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn nichtkatholische Eltern den Wunsch nach einer katholischen Taufe äußern, ist das Ordinariat vorher unbedingt zu kontaktieren.
- (5) Ein uneheliches Kind folgt der Kirchenzugehörigkeit seiner Mutter.
- (6) Ein Kind unbekannter Eltern vor Vollendung des 14. Lebensjahres wird der Kirche der Sorgerechtigten zugeschrieben; wird dieses Kind jedoch von einem Adoptivelternpaar (Mann und Frau, unabhängig davon ob verehelicht oder nicht) angenommen, richtet sich die Kirchenzugehörigkeit nach dem vorhin unter (1) und (2) Gesagten.
- (7) Ein Kind nichtgetaufter Eltern wird durch den Taufempfang vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Kirche dessen zugeschrieben, der die katholische Erziehung übernommen hat.
- (8) Hat der Täufling zum Zeitpunkt der Taufe das 14. Lebensjahr bereits vollendet, kann er frei wählen, welcher Kirche er mit dem Taufempfang zugeschrieben werden möchte.
- (9) Wechselt beide katholischen Elternteile, oder in einer Mischehe der katholische Partner, in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, so folgen die Kinder unter 14 Jahren diesem Wechsel; sie haben jedoch nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht, in ihre ursprüngliche Kirche zurückzukehren.
- (10) Wechselt nur einer der beiden katholischen Ehepartner in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, folgt das Kind unter 14 Jahren diesem Wechsel nur dann, wenn ihm beide Elternteile zustimmen; ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist aber das Kind berechtigt, in seine ursprüngliche Kirche *sui iuris* zurückzukehren.
- (11) Die Eintragung der Taufe erfolgt in den Fällen, in denen die Eltern von ihrem Wahlrecht gemäß (2) zugunsten der lateinischen Kirche Gebrauch gemacht haben oder bei fehlender Einigung die lateinische Kirche als Kirche des Vaters maßgeblich ist, in der lateinischen Kirche. Das Ordinariat für die Ostkirchen ist nicht zu befassen. In allen übrigen Fällen, in denen wenigstens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche angehört, erfolgt die Eintragung innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich in deren jeweiligen Kirchen *sui iuris*. Daher ist in diesen Fällen bereits vor der Taufe Kontakt mit dem Ordinariat für die katholischen Ostkirchen aufzunehmen.
- (12) Soll die Taufvorbereitung von einer lateinischen Pfarre übernommen werden, erfolgt die Anmeldung in dieser Pfarre und wird an die zuständige Pfarre bzw. Kirche *sui iuris* im Ordinariat für die katholischen Ostkirchen übermittelt, welche Taufschein und Taufbuch ausstellt. Nach Spendung der Taufe wird der Taufschein ausgehändigt und das unterfertigte Taufbuch an die

zuständige Kirche im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen zurückgesandt.

- (13) Bei bereits erfolgten Taufen mit dem Hinweis auf eine außerhalb der lateinischen Kirche erfolgte Taufe ist ausnahmslos das Formular TAU-46 Taufschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

II.

Eheschließungen, bei denen zumindest ein Partner einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche angehört

- (1) *Zuständigkeit zur Trauung/Benedizierung der Ehe*

- Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere einer katholischen Ostkirche an, können die Partner frei wählen zwischen der Benedizierung der Ehe durch einen Priester einer katholischen Ostkirche und der Trauung durch einen Priester (nicht: Diakon!) der lateinischen Kirche. Es bedarf keiner Dispens oder Erlaubnis, weder von Seiten des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen noch von Seiten des lateinischen Ortsordinarius.
- Gehören beide Brautleute einer katholischen Ostkirche an, so sind kraft Amtes für die Benedizierung der Ehe zuständig: der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen für alle derartigen Ehen in Österreich und der Zentralpfarrer von St. Barbara/Wien, sofern wenigstens ein Partner einer byzantinischen Kirche *sui iuris* angehört, ebenfalls für ganz Österreich (ausgenommen den Zuständigkeitsbereich der Seelsorgestellen für die Gläubigen der betreffenden Kirche *sui iuris*). Die anderen Priester der katholischen Ostkirchen sowie Priester der lateinischen Kirche bedürfen für die Gültigkeit der Eheschließung der Delegation durch den Ordinarius des Ordinariates oder den Zentralpfarrer (für Ehen mit mindestens einem Partner einer byzantinischen Kirche und ausgenommen im Zuständigkeitsbereich einer Seelsorgestelle für die Gläubigen der betreffenden Kirche, in dem der Zentralpfarrer nur Einzeldelegationen für Ehen von Gläubigen einer der (sonstigen) byzantinischen Kirchen erteilen kann). Die generelle Benedizierungsbefugnis kann nur der Hierarcha loci, d.h. hier der Ordinarius des Ordinariates, erteilen (c. 830 § 2 CCEO).
- Gehören beide Partner einer nicht-katholischen Ostkirche an, so kann die Trauung auf Bitte

beider Brautleute bei Unerreichbarkeit eines Priesters ihrer eigenen Kirche von einem katholischen Priester der lateinischen Kirche erfolgen oder die Ehe von einem Priester einer katholischen Ostkirche benediziert werden.

- Der benedizierende/trauende Priester benötigt zur Gültigkeit der Eheschließung einer Delegation durch den Hierarcha loci: Als solcher gilt in Österreich sowohl der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen als auch der lateinische Ortsordinarius (c. 833 CCEO, c. 1116 § 3 CIC).
- In einer durch Dekret des Ordinarius des Ordinariates errichteten Seelsorgestelle besitzt, außer dem Ordinarius selbst, der bestellte Seelsorger kraft Ernennungsdekretes generelle Benedizierungsbefugnis für Ehen von Gläubigen seiner bestimmten Kirche *sui iuris*. Da die Seelsorgestellen für ihren jeweiligen territorialen Zuständigkeitsbereich (idR das Gebiet der lateinischen Diözese) aus der Jurisdiktion der Zentralpfarre herausgenommen sind, beschränkt sich die Zuständigkeit des Zentralpfarrers in diesem Bereich auf die Benedizierung von Ehen der Gläubigen der (sonstigen) byzantinischen Kirchen.
- Gehört ein Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, der andere einer nichtkatholischen Kirche (Mischehe, c. 813-816 CCEO), so ist der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen für ganz Österreich und, soweit der katholische Partner einer byzantinischen Ostkirche angehört, auch der Zentralpfarrer für ganz Österreich (ausgenommen die Seelsorgestellen hinsichtlich der Gläubigen der betreffenden Kirche *sui iuris*), zuständig für die Benedizierung und die Delegation der Benedizierungsbefugnis an andere Priester (auch solche der lateinischen Kirche); nur der Hierarcha loci (Ordinarius des Ordinariates) ist zuständig auch zur Erteilung der für die Mischehe speziell erforderlichen Erlaubnis (*licentia*).
- Gehört ein Partner der lateinischen Kirche, der andere hingegen einer nicht-katholischen Ostkirche an, so handelt es sich um eine Mischehe, die in die Zuständigkeit des lateinischen Ortsordinarius und Ortspfarrers fällt; für die Erteilung der *licentia* ist der lateinische Ortsordinarius zuständig; gültig wäre die Eheschließung aus katholischer Sicht auch dann, wenn sie vor dem

Priester der nichtkatholischen Ostkirche stattfände; eine Delegation zur Trauungsassistenz könnte nur an einen Priester, nicht an einen Diakon erfolgen (bei sonstiger Ungültigkeit der Ehe).

- Gehört ein Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* und der andere einer nichtkatholischen Kirche an und beabsichtigen sie, sich in einer orthodoxen Kirche trauen zu lassen, so bedarf der Angehörige der katholischen Ostkirche *sui iuris* gemäß can. 834 § 2 der ausdrücklichen Erlaubnis des Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen.

(2) Zuständigkeit für Eintragungen innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen im Allgemeinen:

Innerhalb des Ordinariates gilt für alle Eintragungen von Taufen und Eheschließungen folgende Zuständigkeit:

- Für alle Gläubigen, die einer der byzantinischen Kirchen *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung in der Zentralpfarre St. Barbara/ Wien.
- Für alle Gläubigen, die einer nicht-byzantinischen Ostkirche *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen.
- Für die Gläubigen der Armenisch-katholischen Kirche besteht bis zu einer vereinheitlichenden Regelung folgende Ausnahme: die römisch-katholische Pfarre St. Ulrich (9049) der Erzdiözese Wien ist zuständig für die Eintragung.

(3) Ehevorbereitung, Trauungsprotokoll:

- Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere hingegen einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche an, kann jener Priester die Ehevorbereitung vornehmen, an den sich die Brautleute wenden, sei es ein Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen. Im Normalfall soll das Ehevorbereitungsprotokoll dort angefertigt werden, wo auch die Eheschließung stattfindet. Findet die Eheschließung anderswo statt, ist das Ehevorbereitungsprotokoll ehestmöglich der Kirche/Seelsorgestelle des Eheschließungsortes zu übersenden.
- Gehören beide Partner einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche an, ist für die Ehevorbereitung jener Priester einer katholischen Ostkirche zuständig, an den sich die Brautleute mit der Bitte um Benedizierung ihrer Ehe wen-

den. Für das Trauungsprotokoll gilt dasselbe wie vorhin ausgeführt.

- Soll die Ehevorbereitung in einer lateinischen Pfarre vorgenommen werden, obwohl zumindest einer der Partner einer katholischen Ostkirche angehört, so erfolgt die Anmeldung in der angegangenen lateinischen Pfarre.

(4) Eintragungen

- Gehören beide Partner einer katholischen Ostkirche an, erfolgt die Eintragung der Trauung ausnahmslos innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen bei der zuständigen Kirche *sui iuris*.
- Gehört nur einer der Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, so erfolgt eben diese Eintragung jedenfalls dann innerhalb des Ordinariates, wenn der andere Partner einer nichtkatholischen Kirche angehört; gehört er der lateinischen Kirche an, so erfolgt die Eintragung auch im Taufbuch und Ehebuch der Taufpfarre des lateinischen Partners (c. 535 § 2 CIC).
- Bei bereits erfolgten Trauungen mit dem Hinweis auf Gläubige der katholischen Ostkirchen ist ausnahmslos das Formular TRA-46 Traungsschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

III. **Übertritt in eine andere katholische Kirche** ***sui iuris***

- (1)** Die durch den CCEO geprägte und inzwischen in den CIC aufgenommene Terminologie unterscheidet präzise zwischen „*Ecclesia sui iuris*“ (c. 27 CCEO) und „*Ritus*“ als geistlichem Erbgut (c. 28 CCEO). Diese Terminologie ist strikt zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen. Ausdrücke wie „*Rituskirche*“ oder „*Rituswechsel*“ (als Bezeichnung des Übertritts von einer Kirche *sui iuris* zu einer anderen) sind daher zu vermeiden.
- (2)** Ein Wechsel der Zugehörigkeit zwischen den katholischen Ostkirchen oder zwischen der Lateinischen Kirche und einer katholischen Ostkirche ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: er bedarf der Zustimmung des Apostolischen Stuhles, wobei diese Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen als gegeben anzusehen ist und dann nicht eingeholt zu werden braucht; davon abgesehen ist der Übertritt nur im Zusammenhang mit der

- Eheschließung möglich. Wo die Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl erforderlich ist, ist sie Gültigkeitsvoraussetzung und wird vom Dikasterium für die Orientalischen Kirchen auf begründeten Antrag durch Reskript gewährt.
- (3) Will ein in Österreich wohnhafter Katholik der Lateinischen Kirche in eine der katholischen Ostkirchen oder will ein in Österreich wohnhafter Gläubiger einer katholischen Ostkirche in die Lateinische Kirche überreten, so ist die Zustimmung des Apostolischen Stuhles dann als gegeben anzusehen, wenn der Übertrittswillige einen entsprechenden begründeten Antrag sowohl an den lateinischen Diözesanbischof des Wohnsitzes als auch an den Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen richtet und beide Autoritäten schriftlich zustimmen. Der Übertrittswillige kann sich auch direkt an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen wenden, woraufhin dieses für die Zustimmungen der beiden Ordinarien sorgt.
- (4) Will ein in Österreich wohnhafter ostkirchlicher Katholik in eine andere katholische Ostkirche *sui iuris* überreten, greift die in (3) genannte vermutete Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht; denn es wäre ein und derselbe Ordinarius (Erzbischof von Wien), der beide Zustimmungen zu geben hätte. Es bedarf der Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl. Diese wird vom Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen mit einem Votum des Ordinarius an das Dikasterium für die Orientalischen Kirchen gerichtet.
- (5) Für den Übertritt aus Anlass einer Ehe zur Kirche *sui iuris* des Partners gilt: Jedem lateinischen Partner (Mann und Frau) ist der Übertritt in die Ostkirche seines Partners erlaubt; die ostkirchliche Frau kann zur Kirche des Mannes, auch wenn dies die Lateinische Kirche ist, überreten; dem ostkirchlichen Mann ist der Übertritt zur Kirche seiner Frau (sei dies eine Ostkirche oder die Lateinische Kirche) nicht gestattet (dies bedürfte der Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl). Der Übertritt kann sowohl bei Eingehung der Ehe als auch während ihres Bestandes erfolgen, wobei lediglich das Verfahren gem. c. 36 CCEO (unten [7]) zur Wirksamkeit des Übertritts einzuhalten ist.
- (6) Für den Übertritt von Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres gilt: Dem Übertritt beider katholischer Elternteile folgen die Kinder bis zu diesem Alter automatisch. Dasselbe gilt für die katholischen Kinder aus einer konfessionsverschiedenen Ehe bei Übertritt des katholischen Elternteils. Wechselt von den beiden katholischen Elternteilen nur einer die Zugehörigkeit zur Kirche *sui iuris*, so folgen die Kinder diesem Übertritt nur dann, wenn der andere Elternteil zustimmt. In allen drei Fällen hat das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht in seine ursprüngliche Kirche *sui iuris* zurückzukehren.
- (7) Verfahren zur Wirksamkeit des Übertritts: Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Übertritt vor (Zustimmung des Apostolischen Stuhles, Zustimmung der beiden Ordinarien mit vermuteter Zustimmung des Ap. Stuhles, Eheschließung), wird der Übertritt rechtlich wirksam mit der schriftlich zu dokumentierenden Übertrittserklärung vor dem Ortsordinarius oder Ortspfarrer der aufnehmenden Kirche *sui iuris* oder vor einem Priester, der von einem der beiden dazu delegiert worden ist, und vor zwei Zeugen.
- (8) Eintragung: Der Übertritt ist nach Möglichkeit im Taufbuch des Übertretenden, jedenfalls aber in der Wohnsitzpfarre der aufnehmenden Kirche sowie im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen einzutragen.

IV. Konversion (Aufnahme einer außerhalb der Katholischen Kirche gültig getauften Person in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche)

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Annahme der Aufnahmekte durch die zuständige Autorität der Katholischen Kirche. Der Akt der Aufnahme erfolgt nach vorhergehender Vorbereitung in einem liturgischen Ritus, in dem der Konvertit das Glaubensbekenntnis ablegt. Sollte der Aufnahmewerber früher Katholik gewesen sein, sich aber von der Katholischen Kirche getrennt haben, handelt es sich um eine Reversion (Rekonkiliazione), bei welcher der Kandidat zunächst von der Kirchenstrafe der Exkommunikation losgesprochen wird, die er sich möglicherweise durch den Abfall von der katholischen Kirche zugezogen hatte. Für Gläubige nichtkatholischer Ostkirchen, die zur Katholischen Kirche

konvertieren, ist das in der Lateinischen Kirche in Österreich vorgesehene Verfahren einzuhalten. Dazu kommen einige im CCEO geregelte Besonderheiten, auf die allein sich die folgenden Hinweise beschränken.

- (2) Personen, die in einer nichtkatholischen Ostkirche gültig getauft wurden (Orthodoxe und Altorientalen) und zur Katholischen Kirche konvertieren, werden mit der Konversion kraft Gesetzes jener katholischen Kirche *sui iuris* zugeschrieben, die dem Ritus der bisherigen nichtkatholischen Kirche entspricht (ggf. am nächsten entspricht). Das gilt auch dann, wenn die Konversion von einem Amtsträger der Lateinischen Kirche vollzogen wird. Dieser bedarf dazu einer Bevollmächtigung durch den Ordinarius für die katholischen Ostkirchen. So wird bspw. ein Konvertit aus der Rumän.-orthodoxen Kirche der Rumänisch-Griech.-kathol. Kirche zugeschrieben. [Protestanten und Anglikaner werden der Lateinischen Kirche zugeschrieben.] Will der Konvertit in eine andere Ostkirche *sui iuris* oder in die Lateinische Kirche aufgenommen werden, bedarf es einer Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl. Der Konversionswillige ist auf diese gesetzliche Zuschreibung hinzuweisen.
- (3) Wird diese Genehmigung bereits vor der Konversion eingeholt und erteilt, erfolgt die Zuschreibung in die erwählte Kirche ohne weiteres mit der Konversion; andernfalls ist nach vollzogener Konversion das Übertrittsverfahren (oben III.) von der gesetzlich bestimmten Ostkirche zur erwählten Kirche durchzuführen. Die Genehmigung wird durch das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen vom Dikasterium für die Orientalischen Kirchen erbeten, nachdem sich der konversionswillige Kandidat mit einem entsprechend begründeten Bittgesuch unter Beischluss einer Stellungnahme des zuständigen Wohnsitzpfarrers an das Ordinariat gewendet hat.
- (4) Bei Konversionen und Reversionen ostkirchlich Getaufter in die Katholische Kirche sind die Formulare KOR 10 bzw. KOR 11 mit den erforderlichen Dokumenten an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen zu senden, wo auch die Genehmigung erteilt und für die Matrikulierung gesorgt wird. Der Konversions- oder Reversionswillige kann sich

mit seinem Anliegen an den lateinischen Wohnsitzpfarrer oder an die Zentralpfarre St. Barbara oder auch direkt an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen wenden.

- (5) Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Vornahme einer Konversion beim Diözesanbischof sowie den dem Diözesanbischof rechtlich Gleichgestellten (z.B. auch beim Diözesanadministrator) sowie bei Priestern, die vom Diözesanbischof dazu beauftragt wurden.
- (6) Getaufte, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen dann nicht in die Katholische Kirche aufgenommen werden, wenn sich die Eltern bzw. der Elternteil, der das alleinige Sorgerecht besitzt, dem widersetzt. Außerdem soll die Aufnahme einer Person unter 14 Jahren auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben werden (ausgenommen bei Todesgefahr), wenn aus der Konversion entweder für die Kirche oder für den Konvertiten selbst schwere Nachteile zu erwarten wären. Diese Regeln sind praktisch bedeutsam u.a. in Fällen, in denen das Kind orthodoxer Eltern z.B. aufgrund des Besuches einer katholischen Schule in die Katholische Kirche konvertieren soll, oft mit ausdrücklichem Wunsch der Eltern, wobei diese aber zugleich ihre orthodoxe Lebenspraxis aufrechterhalten und an eine Konversion nicht denken. In solchen und ähnlichen Fällen, in denen kaum davon ausgegangen werden kann, dass das Kind in die Katholische Kirche hineinwachsen kann, ist dem Konversionswunsch mit Zurückhaltung zu begegnen.

14. Änderung der Gebührenordnung des Diözesanarchivs

§ 1 Die zu Ord.-Zl. 1 Or/Ar 1-25 mit Wirksamkeit ab 1. Mai 2025 in Kraft gesetzte Gebührenordnung des Diözesanarchivs wird hiermit geändert wie folgt:

Der Abschnitt „Nachsuchungen für private Familienforschung durch Archivmitarbeiter € 90,– pro Stunde (Abrechnung ab begonnener ½ Stunde: € 45,–)“ lautet neu:

Recherchetätigkeit sowie Transkriptionen
durch Archivmitarbeiter € 45,– für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde; für Herstel-

lung eines amtlich beglaubigten Transkripts
zusätzlich, je Beglaubigung € 10,-

- § 2 Diese Änderung der Gebührenordnung des Diözesanarchivs tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, 25. Juli 2025

Ord.-Zl.: 1 Or/Ar 4-25

Kan. Msgr. Dr. Mag. Erich Linhardt m.p.
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

TEIL II

A) Ernennungen und Bestellungen

Regionen

Region Graz

Mit 1. Juli 2025:

Seelsorgeraum Graz-Mitte

Pristavec Dr. Ewald, Kan., Dompfarrer und Propst und Pfarrer von Graz-Hl. Blut sowie Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, auch zum Stellvertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

B) Entbunden

Mit 21. Juli 2025:

Wagner Mag. Dominik als Seelsorger der Caritas.

C) Verstorben

Maderner P. Karl OFM am 21. Juni 2025 in Graz, am 2. Juli 2025 in Graz beigesetzt.

Geboren am 8. September 1942 in Baden bei Wien, Ewige Profess am 4. Oktober 1970, Priesterweihe am 29. Juni 1972 in Wien; 1973 – 1975 Jugendseelsorger in Graz-Mariatrost, 1973 – 1976 Religionslehrer an Berufsschulen und Höheren Schulen, 1975 – 1982 Seelsorger für die Studierenden an der Religionspädagogischen Akademie Graz, 1979 – 2017 Gründer und „Leiter“ vom „Haus der Stille“ sowie Seelsorger; seit 1. Oktober 2017 emeritiert; wohnhaft in Pupping bzw. Graz.

R. i. p.

TEIL III

17. ORDEN – NIEDERLASSUNGEN

Jesuiten:

Mit 1. August 2025 wird die Jesuitenkommunität in der Zinzendorfgasse 3, 8010 Graz, zu einer „Statio“, die der Kommunität in Wien zugeordnet ist. Der jeweilige Obere der Wiener Kommunität ist ab diesem Zeitpunkt auch der Obere der Statio in Graz.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler